



UnternehmerKompositionen
 Rechtsberatungsgesellschaft und
 Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
 40667 Meerbusch
 Tel: +49 (0) 2132 915 74 90
 Mobil: 0170 924 38 54

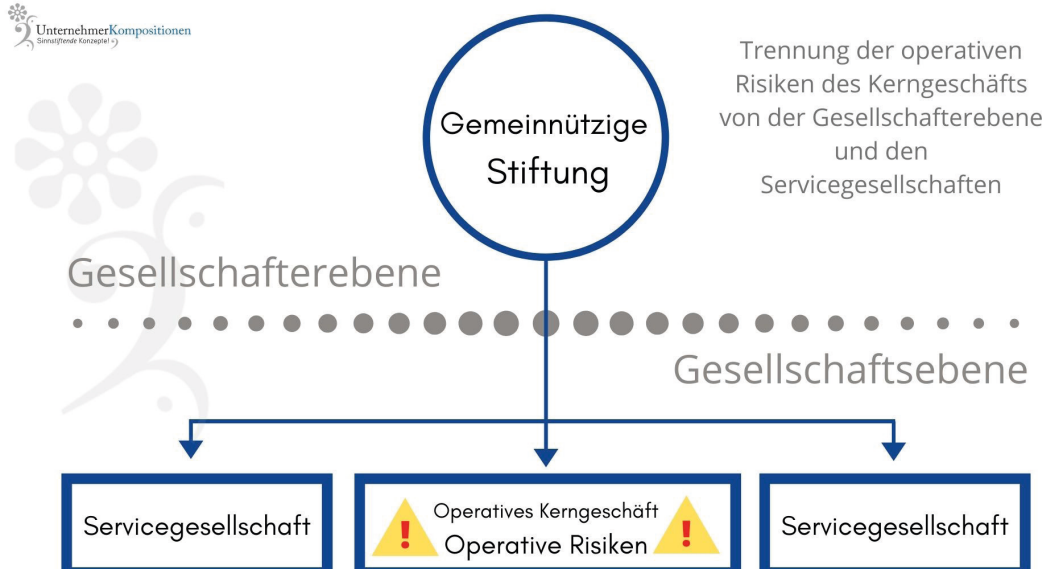
Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts Von Christian Jaenecke

Nachdem wir Ihnen in den ersten beiden Beiträgen unserer Artikelserie die Gründung und laufende Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen vorgestellt haben, stellen wir Ihnen in der heutigen Woche sämtliche Kernpunkte der Gemeinnützigkeitsreform aus dem Jahressteuergesetz 2020 vor:

Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 57 AO)

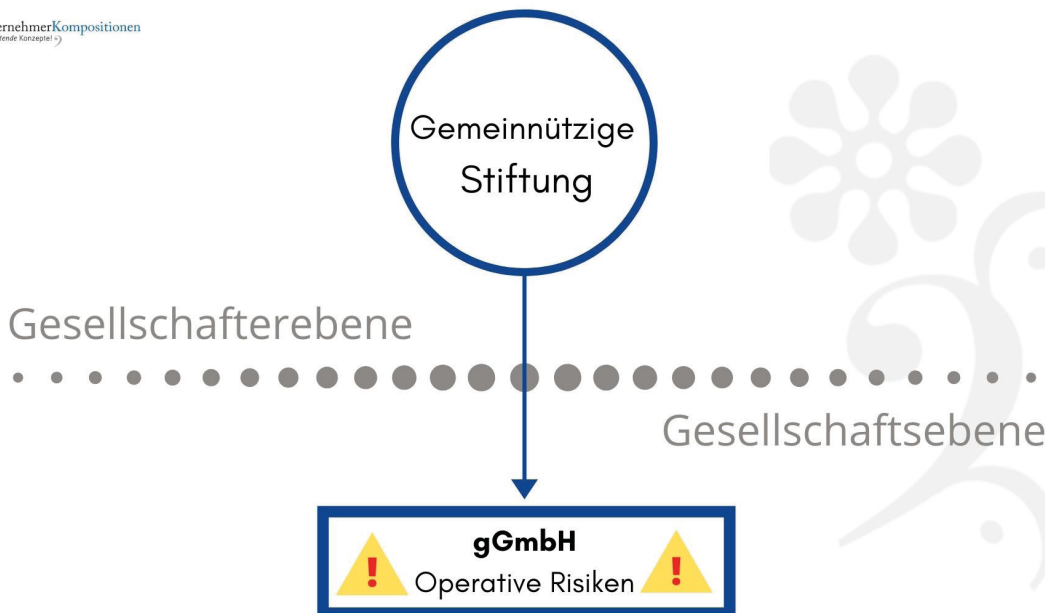
Der Unmittelbarkeitsgrundsatz besagt, dass Körperschaften ihre gemeinnützigen Zwecke unmittelbar erfüllen müssen. In arbeitsteiligen Organisationen mit einer Holding an der Spitze und mehreren Gesellschaften auf operativer Ebene führte diese Anforderung bisher zu folgenden beiden Praxisproblemen:

- Operative Ebene (Gesellschaftsebene):** Die Gesellschaftsebene bzw. operative Ebene großer gemeinnütziger Organisationen ist regelmäßig in mehrere rechtlich selbstständige Einheiten unterteilt. Das operative Kerngeschäft (wie zum Beispiel ein Krankenhaus) mit all seinen Risiken wird rein rechtlich von unterschiedlichen Servicetätigkeiten getrennt, indem zum Beispiel die Krankenhausapotheke, der Rettungsdienst, die Küche, das Labor, das Rechnungswesen sowie die Wäscherei in separaten Gesellschaften betrieben werden:



Gleichwohl bilden alle Gesellschaften samt Holding eine geschlossene arbeitsteilige Gesamtorganisation. Genau dieses planmäßige Zusammenwirken blieb in der bisherigen Fassung des § 57 AO unberücksichtigt, was im vorstehenden Beispiel des Krankenhauses dazu führte, dass sämtliche in separate Gesellschaften ausgliederten Servicetätigkeiten keinen Zweckbetrieb des Krankenhauses mehr darstellten. Stattdessen unterlagen reine Servicegesellschaften der Regelbesteuerung. Dies führte zu dem Folgeproblem, dass die Servicegesellschaften ihre Leistungen nunmehr zu marktüblichen Konditionen abrechnen mussten, was auf Ebene des Empfängers zu einer ungewollten Liquiditätsbelastung führte. Bei einer verbilligten Serviceleistung mussten wiederum die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung in Kauf genommen werden. Zur Lösung dieser Thematik sieht der neue § 57 Absatz 3 AO nun vor, dass eine Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke auch dann unmittelbar fördert, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Bei der Prüfung eines Zweckbetriebs sind nunmehr -trotz der rechtlichen Trennung in mehrere Rechtsträger - die ausgeübten Tätigkeiten der beteiligten Körperschaften in eine Gesamtbewertung einzubeziehen.

- Holding-Ebene (Gesellschafterebene):** Dank des neuen § 57 Absatz 4 AO können Körperschaften auch dann gemeinnützige Zwecke unmittelbar verfolgen, indem sie die Anteile anderer gemeinnütziger Körperschaften als Holding halten und verwalten. So können Sie insbesondere die Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung mit denen der gemeinnützigen GmbH kombinieren: die Stiftung steht an der Spitze der Struktur und geht selbst keiner operativen Tätigkeit nach, um die von ihr gehaltenen Gesellschaftsanteile vor den Risiken der operativen Ebene abzuschirmen. Da die Stiftung, vergleichbar mit einem Menschen, sich selbst gehört und als juristische Person zeitlich unbegrenzt bestehen kann, fungiert sie als stabiler Gesellschafter. Die gGmbH bietet Ihnen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz, die Buchführung und Bilanzierung, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen sowie die Geschäftsführerhaftung ideale Voraussetzungen für die Gesellschaftsebene der Struktur:



© UnternehmerKompositionen.de

Zulässige Mittelweitergabe (§§ 58 und 58a AO)

Unter den Voraussetzungen des § 58 AO bleibt die Weitergabe der Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft an eine andere unschädlich. Die bisherigen Nummern 1 (reine Mittelbeschaffungstätigkeit) und 2 (teilweise Weiterga-

be von Mitteln) werden nun in der Nummer 1 zusammengefasst, um durch die Aufhebung der Unterschiede zwischen beiden Tatbeständen mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Möchten Sie beispielsweise mit einer Stiftung selbst gemeinnützige Projekte umsetzen, aber einen Teil der Mittel anderen Körperschaften in Form von Spenden zur Verfügung stellen, muss der Empfänger selbst steuerbegünstigt sein (§ 58 Nummer 1 Satz 3 AO).

Alternativ bietet Ihnen der § 58 Nummer 1 Satz 4 AO auch die Möglichkeit, mit einer gemeinnützigen Stiftung als einzige Art der Zweckverwirklichung die finanziellen Mittel für andere gemeinnützige Organisationen einzusammeln (sogenannte „Mittelbeschaffungskörperschaft“ oder „Mittelbeschaffungstätigkeit“). In diesem Fall muss die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung benannt werden.

Der Mittelbegriff des § 58 Nummer 1 Satz 2 AO greift das BFH-Urteil vom 23.10.1991 (I R 19/91, BStBl. II 1992, S. 62) auf. So handelt es sich bei Bar- oder Buchgeld, aber auch bei der unentgeltlichen oder verbilligten Nutzungsüberlassung oder der verbilligten Erbringung einer Dienstleistung um „Mittel“. Eine Körperschaft kann damit auch dann als reine Mittelbeschaffungskörperschaft die Anforderungen der Gemeinnützigkeit erfüllen, wenn sie zum Beispiel ein Grundstück unentgeltlich an einen gemeinnützigen Nutzer überlässt oder verbilligte Serviceleistungen erbringt:



Der neue § 58a AO enthält die genauen Voraussetzungen, unter denen eine Körperschaft bei der Weitergabe ihrer Mittel auf die Steuerbegünstigung des Empfängers vertrauen darf. So ist das Vertrauen in die Steuerbegünstigung des Empfängers schutzwürdig, wenn sich die zuwendende Körperschaft die Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der Steuerbegünstigung auf Empfängerseite anhand einer der folgenden Ausfertigungen nachweisen lässt (§ 58a Absatz 2 AO):

1. Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid (das Datum darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen),
2. Freistellungsbescheid (das Datum darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen) oder
3. Bescheid über die Freistellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Steuerbegünstigung nach § 60 Absatz 1 AO (das Datum darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen), wenn dem Mittelempfänger noch kein Freistellungsbescheid vorliegt oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erstellt wurde.

Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 AO)

Der in § 52 Absatz 2 Satz 1 AO enthaltene Katalog an gemeinnützigen Zwecken wird um die folgenden Punkte erweitert:

- Nr. 8: „die Förderung (...) des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (...)“.
- Nr. 10: „die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“.
- Nr. 22: „die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung“.
- Nr. 23: „die Förderung des (...) Amateurfunkens, des Freifunks (...)“
- Nr. 26: „die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“.

Erweiterung des Katalog der Zweckbetriebe (§ 68 AO)

Folgende Einrichtungen wurden nunmehr in den Kreis der Zweckbetriebe in § 68 AO aufgenommen:

- Nr. 1 Buchstabe c): Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen.
- Nr. 4: Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen.

Nach bisheriger Rechtslage wurden diese Leistungen regelmäßig als Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs der Wohlfahrtspflege anerkannt (§ 68 Nummer 1 Buchstabe a) AO). Hierfür war jedoch ein Nachweis erforderlich, dass diese Leistungen in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen. Dieser Nachweis entfällt künftig durch die Erweiterung des Kriterienkatalogs.

Bagatellgrenzen (§§ 55 und 64 AO)

Aufgrund der gewährten Steuerbegünstigung soll § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO sicherstellen, dass gemeinnützige Körperschaften ihre finanziellen Mittel auch wirklich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden und nicht thesaurieren. Deshalb sieht das „Gebot der zeitnahen Mittelverwendung“ vor, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Eine vergleichbare Regelung ist den Rechtsordnungen anderer Länder grundsätzlich fremd. Nun entschied sich der Gesetzgeber zwar nicht zu einer ebenfalls diskutierten Abschaffung des Gebots. Der neue § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO sieht jedoch eine Bagatellgrenze für Körperschaften mit Einnahmen von höchstens EUR 45.000 pro Jahr vor. Wird der Grenzwert nicht überschritten, bleibt die Körperschaft von dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung befreit.

Ebenfalls aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung wurde die Einnahmenbagatellgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf EUR 45.000 erhöht, bis zu der ein ansonsten steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit wird (§ 64 Absatz 3 AO).

Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Auftritt in den sozialen Netzwerken [LinkedIn](#) • [XING](#) • [facebook](#)



Unser Steuerberater und Betriebswirt Christian Jaenecke verfügt über eine umfangreiche Erfahrung in der Steuergestaltungsberatung im Zusammenhang mit der Errichtung und laufenden Besteuerung von Stiftungen sowie stiftungsverbundenen Unternehmen. Neben umfassenden Umsetzungskonzepten erstellt er kurz- bis mittelfristige Steuerplanungsrechnungen. Das Studium der Betriebswirtschaftslehre hat er an der Universität Duisburg-Essen absolviert.